

## **Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege - Vernetzung als Chance**

Über Kinderbetreuung wurde in den vergangenen Jahren viel geredet – am 1. Januar 2005 passierte ganz konkret etwas. An diesem Tag nämlich trat das **Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG)** in Kraft. Es **sagt Familien umfassende Unterstützung bei der Betreuung ihrer Kinder zu und entlastet sie so in ihrer Lebensgestaltung und ganz konkret bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.** Das Bistum Osnabrück begrüßt diese Gesetzgebung außerordentlich.

Im TAG nennt der Bundesgesetzgeber zwei gleichrangige Säulen zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder: **die Förderung in Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege.**

Um genau diese beiden Säulen soll es im Folgenden gehen. **Denn genau diese beiden Säulen bieten nicht nur einzeln, sondern vor allem in ihrer Vernetzung wertvolles Potenzial für ebenso sinnvolle wie zukunftsfähige Konzepte für Kinderbetreuung.**

Im Kindertagesstättenwesen engagiert sich das Bistum Osnabrück, ebenso wie die katholische Kirche insgesamt, schon seit vielen Jahren. Zusätzlich aber haben wir auf die veränderten Lebensbedingungen von Familien reagiert. Um sie in ihrem Lebensumfeld, wie es sich heute vielfach präsentiert, noch passgenauer unterstützen zu können, **hat das Bistum Osnabrück den Weiterentwicklungsprozess von Tageseinrichtungen für Kinder hin zu "Häusern für Kinder und Familien" angestoßen.**

Aus Sicht des Bistums soll ein solches Haus für Kinder und Familien **Ansprechpartner und Dienstleister für** alles sein, was Eltern im Zusammenhang mit der **Kinderbetreuung** auf dem Herzen haben. Dazu gehören **die zeitliche Ausweitung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes** ebenso **wie die Ausweitung der Altersstruktur auf unter drei- und über sechsjährige Kinder.**

In den ländlichen Regionen, und davon gibt es im Bistum Osnabrück einige, stellt uns das vor eine Herausforderung. Hier finden sich oft nicht ausreichend Kinder mit etwa gleichzeitigem Betreuungsbedarf, sodass keine institutionelle Kinderbetreuung angeboten werden kann.

Die Lösung: **eine Anbindung von Tagespflege an die Kindertageseinrichtungen.** Sie ermöglicht mehr Flexibilität und damit individuellere Angebote für Eltern und Kinder. Deshalb ermöglicht das Bistum Osnabrück unter bestimmten Rahmenbedingungen das Angebot von Kindertagespflege in den Kindertagesstätten, allerdings immer als ergänzendes Angebot zur institutionellen Betreuung, nicht aber als Ersatz für diese.

Damit die Vernetzung von Tageseinrichtung und Tagespflege zum Wohle aller Beteiligten, vor allem aber des Kindes, gelingt, sind einige Sachverhalte zu beachten:

Über allem steht das **Wohl des Kindes**. Ausgehend davon muss der/die Leiter/in einer Tageseinrichtung gemeinsam mit den Eltern klären, **wie der Betreuungsbedarf aussieht und wie er sinnvoll abgedeckt werden kann. Dabei müssen alle möglichen Formen der institutionellen Betreuung sowie der Tagespflege in den Blick genommen und als oberstes Prinzip das Wahl- und Wunschrecht der Eltern berücksichtigt werden.**

Wie die institutionelle Betreuung in unseren Häusern abläuft, ist geregelt. Blieb (und bleibt!) die Frage: Wie können wir das Zusammenwirken von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege zum Wohl der Familien und Kinder gestalten?

Grundsätzlich wird die Kindertagespflege vom Bundesgesetzgeber durch das Achte Buch Sozialgesetzgebung – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) geregelt.

„Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein. Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der § 22 SGB VIII gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt. Die Bundesländer können die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII).“ (Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen in § 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG geregelt, dass Tagespflege auch neben der Betreuung im Haushalt der Familie oder der Tagesmutter in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden kann. Somit ist die Anbindung der Tagespflege an die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich möglich.

Die Gesetzestexte sind das eine, die konkrete Lebenssituation der Familien ist das andere. Vielfach sieht es heute so aus: Wo früher viele Mütter vormittags eine Halbtagsstätigkeit ausübten, arbeiten sie (oder auch die Väter, das soll es ja durchaus immer häufiger geben) heute mehr oder weniger unregelmäßig über die Wochentage verteilt zu unterschiedlichen Tageszeiten. Auch Wochenend- und Schichtarbeit betrifft Familien.

Die dadurch zum Teil sehr individuell erforderlichen flexiblen Betreuungszeiten deckt die institutionelle Kinderbetreuung (noch) nicht ab. **Auskömmliche individuelle Betreuungszeiten sind oft kaum zu vereinbaren** – auch mit den Tagespflegekräften, die in der Regel Tagesmütter sind. Denn diese, das zeigt die Praxis, haben zumeist selbst Familie und insofern nur bedingt Interesse daran, ungünstig gelegene Betreuungszeiten anzubieten.

**Wer auf diese Situation reagieren will, muss neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung alle möglichen Formen der Tagespflege in den Blick nehmen.** So kann etwa ein ganztägiger Betreuungsbedarf durch Tagespflege in den Räumlichkeiten der Familie oder der Tagespflegeperson gewährleistet werden, wenn ein entsprechendes Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung nicht besteht. Benötigt eine Familie hingegen Betreuung über die regulären Betreuungszeiten der Tageseinrichtung hinaus, ist es sinnvoll, diese durch ein Kindertagespflegeangebot an die Tageseinrichtung anzubinden. Aus unserer Sicht kommen folgende Modelle in Frage:

1. Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung für Kinder
2. Kooperation von Tageseinrichtung für Kinder und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung
3. Tagespflege im Haushalt der Familie
4. Tagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Gemeinsam mit den Eltern ist zu überlegen, welche Variante für die Familie die richtige ist. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Mit Blick auf das Kind sollte Kontinuität angestrebt werden. „Betreuungsstaffetten“, d.h. regelmäßig mehrere Betreuungsstationen pro Tag, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Bezogen auf die frühen Morgenstunden, späten Nachmittags- und Abendstunden sowie teilweise auch Über-Nacht- und Wochenendbetreuung sind sehr individuelle Lösungen zu entwickeln, die die Zumutbarkeit für das jeweilige Kind berücksichtigen. Sie müssen den Lebensrhythmus des Kindes und seiner Familie in den Blick nehmen und dürfen das Kind nicht buchstäblich um den Schlaf bringen.

Eine Kooperation von Tageseinrichtung und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung kann unterschiedlich realisiert werden. Wichtig: **Die im Folgenden beschriebenen Modelle der Kooperation zwischen Tagespflege und institutioneller Betreuung beziehen sich bei einem Tagespflegeangebot immer nur auf einen Umfang von bis zu maximal fünf Kindern.** Bei mehr als fünf Kindern mit gleichlautendem Betreuungsbedarf ist vordringlich ein Gruppenangebot in der Tageseinrichtung zu entwickeln. Die Begründung für dieses Vorgehen liegt in dem qualitativen Unterschied der beiden Betreuungsformen.

Folgende Formen der Kooperation sind möglich:

**1.**

**Ein/e Erzieher/in der Tageseinrichtung für Kinder schließt einen Tagespflegevertrag mit den Eltern der Kinder ab und nutzt die Räumlichkeiten der Tageseinrichtung.** Vorteil: Betreuungsstabilität für das Kind (Vermeidung von Betreuungsstaffetten, wechselnden Betreuungsorten etc.), weitere berufliche Perspektive de/sr Erziehers/in.

Zu klären sind die rechtliche Beziehung zwischen der Betreuungskraft und den Eltern, haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen

**2.**

**Die Tageseinrichtung bietet bei kurzfristigem Betreuungsbedarf Lösungsmöglichkeiten zur individuellen Betreuung an.** Dafür steht der Einrichtung ein Pool an Mitarbeiterin/Tagespflegekräften zur Verfügung. Die Betreuung kann je nach Einzelfall in der Einrichtung, in der Wohnung der Familie oder in der Wohnung der Betreuungskraft stattfinden. Die Kindertagesstätte bietet den Service der Vermittlung.

**3.**

**Die Kindertageseinrichtung stellt Räumlichkeiten für Tagespflegekräfte zur Verfügung.**

Hier sind **zwei Varianten** möglich:

- a. **Die Organisation erfolgt über die Einrichtung und die letzte Verantwortung liegt bei deren Leitung. Die Tagespflegekräfte sind alternativ im Auftrag der Einrichtung, des Jugendamtes, des Familienservicebüros oder eines Fördervereines tätig.**

Zwischen dem Träger der Einrichtung und dem "Auftraggeber" der Tagespflegekraft ist vertraglich die Nutzung der Räumlichkeiten zu regeln. Ein Betreuungsvertrag kommt unmittelbar zwischen den Eltern und der Tagespflegekraft zustande.

- b. **Die Organisation läuft nach wie vor über die Einrichtung. Die Tagespflegekräfte mieten Räumlichkeiten von der Kindertageseinrichtung an und sind ansonsten eigenverantwortlich tätig.**

Auch in diesem Fall kommt ein Betreuungsvertrag unmittelbar zwischen der Tagespflegekraft und den Eltern zustande. Die Tagespflegekraft handelt eigenverantwortlich, die Letztverantwortung liegt nicht bei der Leitung der Tageseinrichtung.

**4.**

**Neben den dargestellten Möglichkeiten der direkten Anbindung an die Einrichtung kann/sollte der/die Leiter/in über einen Pool zu vermittelnder Tagespflegekräfte verfügen.** Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Leitung nicht die Eignungsprüfung abnehmen kann. Diese Aufgabe muss selbstverständlich beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben. Auch verfügt die Leitung im Regelfall nicht über ausreichende Zeitkapazitäten, um Vermittlungsgespräche mit den Familien und den in Frage kommenden Tageseltern zu führen. Sie kann lediglich vermitteln und den Kontakt herstellen.

Um in den Vermittlungspool aufgenommen zu werden, können sich interessierte, entsprechend qualifizierte Personen an die Leitung des Hauses für Kinder und Familien wenden. Sie entscheidet über die Aufnahme in den Pool und berücksichtigt dabei neben den individuellen Eignungen auch Meldungen des Jugendamtes.

Insgesamt ist für die Arbeit der Leitung in diesem Bereich eine zusätzliche Leitungsfreistellung vorzusehen. Ist die Leitungskraft mit ihrem bisherigen Aufgabenfeld schon Vollzeit beschäftigt, können diese Stunden auf eine andere Kraft in der Einrichtung übertragen werden.

Mit den einzelnen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist abzustimmen, wie die Kooperation Kindertageseinrichtung/Tagespflege aussehen kann. Daraus können sich unterschiedliche Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen des Bistums entwickeln.

Unter deren Berücksichtigung muss geklärt werden, wer für die **Vermittlung von Tagespflegepersonen** zuständig ist: die jeweiligen Jugendämter, die Leitungen der Familienzentren/Häuser für Kinder und Familien oder Familienservicebüros? In jedem Fall sollten sich die jeweiligen Zuständigkeiten gut ergänzen.

Eine ebenfalls individuell zu klärende Frage ist die **Vertretungsregelung**. Grundlage dafür sollten folgende grundsätzliche Überlegungen sein:

„Aus entwicklungspsychologischer Sicht besteht ein Kernpunkt bei der Suche nach einer geeigneten Vertretungslösung darin, dass eine individuelle Eingewöhnung gemäß der Bindungstheorie gewährleistet sein muss. Die Ersatzperson sollte dem Kind bzw. den Kindern bereits vertraut sein. Gerade ein- bis dreijährige Kinder können nicht plötzlich einer fremden Person in einer fremden Umgebung zur Ersatzbetreuung übergeben werden. Es muss bereits eine Bindungsbeziehung zur Vertretungsperson hergestellt sein, bevor der Vertretungsfall eintritt. Diese Bedingung macht eine Ersatzbetreuung in der Tagespflege aufwändig, weil ständig ein Kontakt mit einer potenziellen Vertretungsperson gehalten werden muss, damit im konkreten Fall dann die Eingewöhnungsvoraussetzung erfüllt ist. Eltern müssen in jedem Fall die Vertretungsperson kennen und mit ihr einverstanden sein. Weiterhin muss die Qualität der Ersatzbetreuung sichergestellt sein, und die Vertretungskraft muss kurzfristig zur Verfügung stehen (häufig innerhalb von 30 oder 60 Minuten)“ (vgl. Bertelsmann-Expertise Tagespflege Seite 31).

In dieser Hinsicht bietet eine – personell auskömmlich ausgestattete – Kindertagesstätte mit dem jeweiligen MitarbeiterInnenpool ein hohes Maß an Flexibilität. Dann können sich Kinder, Eltern und Betreuungspersonen kennen lernen und die Vertretungsregelung gemeinsam optimal lösen.

**Wo Tagespflege sowohl in der Tageseinrichtung als auch außerhalb angeboten wird, ist die pädagogische Einbindung der Kindertagespflege in die Konzeption der Einrichtung wünschenswert und anzustreben.** Denn ein gutes Miteinander beider Pole entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien.

Erreicht wird dieses gute Miteinander vor allem durch **Begegnungen aller Beteiligten** – Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, Tagespflegekräfte, Kinder und Eltern – , die nicht zwingend auf den formellen Rahmen beschränkt bleiben müssen. Denkbar sind vor allem für den Anfang Kennenlern-Cafés, Einladungen in die Einrichtung, Besuche von Erziehern/innen und Kita-Kindern bei den Tagespflegekräften, Treffs der Tagespflegekräfte und Feste oder Teilnahme von Erziehern/innen an Tagespflegekursen, die möglichst in den Einrichtungen durchgeführt werden.

Die Leitung des Bistums Osnabrück hält den beschriebenen gemeinsamen Weg im Interesse von Kindern und ihren Familien für den richtigen. Da derzeit umfassende Erfahrungswerte noch fehlen, ist es ein Weg im wahrsten Sinne des Wortes, ein Weg mit dem Ziel einer weitgehenden **Kooperation zwischen institutioneller Betreuung und individueller Tagespflege** .

### **Konkrete Umsetzung im Bistum Osnabrück**

*Das Bistum Osnabrück hat im Jahr 2006 mit 26 Kindertagesstätten ein Projekt begonnen, das Kindertagesstätten zu sog. "Häusern für Kinder und Familien" weiter entwickelt. Aufgabe eines Hauses für Kinder und Familien (Familienzentrum) ist es, umfassender Ansprechpartner und Dienstleister für Eltern im Hinblick auf Kinderbetreuung zu sein.*

*Inzwischen sind viele Einrichtungen auf genau diesem Weg der Weiterentwicklung, die durch folgende Aspekte gekennzeichnet wird:*

- **ein neues inhaltliches Selbstverständnis der Kirchengemeinden als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder.** Es entsteht zunehmend eine "Atmosphäre der Aufmerksamkeit". Die Kindertagesstätte wird mit ihrer Arbeit bewusster wahrgenommen.
- **die individuelle Angebotsstruktur in den Kindertagesstätten je nach regionaler Lage.** Mögliche Elemente sind deutlich veränderte Betreuungszeiten, die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen und in Krippen, die Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, individuelle Betreuungszeiten sowie die Ferienbetreuung.
- **die Beratungsangebote zur Unterstützung von Familien.** Es geht nicht darum, eine breite Palette aller Beratungsmöglichkeiten vorzuhalten, sondern vielmehr um das Erkennen von Beratungsbedarf und die entsprechende Vermittlung. Hier können die kirchlichen Netzwerke punkten, etwa mit ihren Angeboten der allgemeinen Sozialberatung, Familienberatung, mit Erziehungshilfen, Sucht- und Schuldnerberatung etc.

*Die Kindertagesstätten haben sich in den vergangenen Monaten rasant entwickelt. Erste Erfahrungswerte zeigen: Der eingeschlagene Weg ist richtig, ihn müssen wir konsequent weiter gehen und alle Beteiligten mitnehmen.*

*Konkret heißt das:*

- *am Bedarf der sorgeberechtigten Eltern ausgerichtete Weiterentwicklung der Betreuungsangebote wie Flexibilisierung der Betreuungszeiten, weitere Schaffung von Ganztagsangeboten, altergemischten Gruppen und Krippen **und** Anbindung der Tagespflege an die Tageseinrichtung*
- *Weiterentwicklung des praktizierten pastoralen Zusammenwirkens von Kirchengemeinde und Kindertagesstätte*
- *Ausbau und Nutzung der kirchlichen Beratungsnetzwerke*

**Vorteile des Modells für sorgeberechtigte Eltern und Tageseinrichtungen:**

- **Die Tagespflege braucht, um ein qualifiziertes Angebot zu sein, eine konzeptionelle Grundlage und eine regelmäßig fortzuschreibende Entwicklungsperspektive. Die Tageseinrichtung mit ihren Erfahrungen kann das durch umfangreiche Kooperation unterstützen.**
- **Vergleichbare Qualitätsstandards sind Voraussetzung für ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zwischen gleichwertigen Betreuungsformen.**
- **Die Nähe der Tageseinrichtungen zu den Familien bietet optimale Bedingungen, im Interesse der Eltern die Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen an die Tageseinrichtung anzubinden.**
- **Angebote der Tageseinrichtung und der Tagespflege können, ja müssen einander ergänzen. Hierin bestehen insbesondere für die Kinder enorme Vorteile, weil beispielsweise bei kurzfristigem Ausfall der Tagespflegekraft keine grundsätzlich neue Situation entsteht, sondern die Tageseinrichtung mit ihren Ressourcen den Ausfall kompensiert.**
- **Die Tageseinrichtung muss perspektivisch ein familienunterstützendes Netzwerk sein. Eine Integration der Familienpflege in das Netzwerk der Tageseinrichtung macht die bereits bestehenden Angebote für Familien umfänglicher und damit bedarfsgerechter.**
- **Tageseinrichtungen gewinnen ganzheitlich an Bedeutung für die Kinderbetreuung durch ein breiter gefächertes Angebot, wie es die Kooperation mit der Tagespflege mit sich bringt.**
- **Die Aufnahme der Tagespflege in das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte erweitert den familienentlastenden Charakter der Einrichtung.**
- **Durch eine Zusammenarbeit mit der Tagespflege erschließen sich neue Ressourcen. Wechselseitig können die Tagespflege und die Tageseinrichtung für Kinder das jeweils andere Angebot bereichern. Neue Kompetenzen werden erschlossen, Ergebnis: ein ganzheitliches Angebot für Familien.**

Osnabrück, April 2008

Bartke